

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christoph Meyer, Christian Dürr, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/20963 –**

Mobile Endgeräte der Bundesministerien

Vorbemerkung der Fragesteller

Gerade durch die Corona-Pandemie wird die Bedeutung von mobilem Arbeiten noch einmal evident. Das Homeoffice bekommt eine besondere Bedeutung. Grundvoraussetzung dafür sind mobile Endgeräte für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Während den letzten Wochen und Monate hat der Bund laut „Tagesspiegel“-Background „tausende neue Laptops“ gekauft (<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/tausende-neue-laptops-so-hat-der-bund-fuer-das-homeoffice-aufgeruestet>). Es wird immer wieder bekannt, dass es Hackern gelingt, „Schadsoftware einzuschleusen und Daten zu klauen“ (<https://www.tagesschau.de/inland/hackerangriff-regierungsnetz-101.html>). Da viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen Bundesministerien erst während der Corona-Pandemie mit ausreichend mobilen Endgeräten für das Arbeiten im Homeoffice ausgestattet wurden, ist das Risiko einer neuen IT-Sicherheitslücke groß.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Zu Fragen im Zusammenhang mit mobilen Endgeräten in der Bundesverwaltung hat die Bundesregierung mehrfach geantwortet, zuletzt auf die Schriftliche Frage 16 des Abgeordneten Dr. Marco Buschmann auf Bundestagsdrucksache 19/18344 zum mobilen Arbeiten.

Die Antwort auf die Frage 3 kann nicht offen erfolgen. Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung der gestellten Frage(n) in der Öffentlichkeit gerichtet. Die Einstufung der Antwort(en) als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad VS-Nur für den Dienstgebrauch ist aber vorliegend im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Entsprechend § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) sind Informationen, die bei Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, als VS mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ einzustufen.

Die Antworten der Bundesregierung zu Frage 3 enthalten detaillierte, schutzwürdige Informationen über technische Ausstattungen und Ausrüstung der Ressorts im Bereich Kommunikation sowie der diesbezüglichen Lieferantenbeziehungen. Mit einer zur Veröffentlichung bestimmten Antwort der Bundesregierung würden diese Informationen einem nicht näher eingrenzbaeren Personenkreis im In- und Ausland zugänglich gemacht. Aus diesem Grund wird die Antwort zu Frage 3 „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und gesondert übermittelt.

Alle Bundesministerien sind durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der deswegen erlassenen notwendigen Maßnahmen (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>) derzeit besonders belastet. Dies betrifft insbesondere auch die Zentralabteilungen der Häuser, die die angefragten Daten für diese Frage aktuell zusammenstellen müssten. Um in dieser besonderen Situation die Wahrnehmung der ihr gesetzlich bzw. ihr aktuell zugewiesenen (Sonder-)Aufgaben nicht zu gefährden, können die Antworten zu Fragen 1 bis 6 nur auf die zur Verfügung stehenden bzw. in der Beantwortungsfrist recherchierbaren Informationen gestützt werden. Auch eine mögliche Fristverlängerung hätte wegen einer Gefährdung der Aufgabenerfüllung in anderen Bereichen keine weiteren Informationen ermöglicht. Die Bundesregierung beantwortet die Frage 1 bis 6 deshalb wie folgt:

1. Wie schätzt die Bundesregierung die gegenwärtige IT-Ausstattung in den Bundesministerien ein?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 16 des Abgeordneten Dr. Marco Buschmann auf Bundestagsdrucksache 19/18344 zum mobilen Arbeiten verwiesen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ermöglichen die Bundesministerien ihren Beschäftigten weitergehend als im Normalbetrieb die Teilnahme am mobilen Arbeiten, soweit erforderlich wurden zusätzliche mobile Endgeräte beschafft.

2. Wie schätzt die Bundesregierung eine Pflicht für von dem jeweiligen Bundesministerium zur Verfügung gestellten mobilen Endgeräten zum Arbeiten im Homeoffice bei Neueinstellungen ein?

Die sprachlich nicht eindeutig formulierte Frage wird wie folgt verstanden: Wie schätzt die Bundesregierung eine Pflicht für die Nutzung von dem jeweiligen Bundesministerium zur Verfügung gestellten mobilen Endgeräten zum Arbeiten im Homeoffice bei Neueinstellungen ein?

Die Behörden regeln die diesbezüglich geltenden Rahmenbedingungen auf der Grundlage der Vorgaben des Umsetzungsplan Bund 2017, Leitlinie für Informationssicherheit in der Bundesverwaltung (UP Bund, www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2017/09/up-bund.html) eigenverantwortlich. Grundsätzlich dürfen für die Erledigung dienstlicher Aufgaben nur die von der Behörde zugelassenen und bereitgestellten Hardware- und Software-Komponenten verwendet werden. Die Einbringung und Nutzung privater Hard- und Software ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen (wie z. B. Nutzung eines privaten Bildschirms und/oder einer privaten Tastatur am mobilen Arbeitsplatz) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Behörde.

3. Welche Marken/Modelle kaufen die verschiedenen Ressorts im Zuge der Corona-Pandemie?

Gibt es bestimmte Gründe, die zur Kaufentscheidung führten, und wenn ja, welche, und wenn nein, wieso nicht (bitte nach einzelnen Bundesministerien aufschlüsseln)?

Es wird auf die „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage verwiesen. Die Begründung ist der Vorbemerkung der Bundesregierung zu entnehmen.*

4. Darf auf der von den verschiedenen Ressorts gekauften Hardware (Laptops/Tablets/Handys etc.) uneingeschränkt frei verfügbare Software benutzt werden, und wenn nein, welche nicht, und wieso (bitte nach einzelnen Ressorts aufschlüsseln)?

Nein, die uneingeschränkte Nutzung freier Software ist grundsätzlich nicht möglich. Software, die auf dienstlich genutzten Endgeräten verwendet werden soll, ist vorab auf Grundlage der Vorgaben des UP Bund sowie im Rahmen der Nutzung im VS-Bereich auch hinsichtlich der Vorgaben der Verschlussanweisung (VSA) sicherheitstechnisch zu überprüfen. Einschränkungen im Funktionsumfang sind die Regel. Die Erstellung einer Negativliste ist nicht möglich, da der Bundesregierung keine vollständige Liste freier Software vorliegt.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob die Hardware für private Zwecke genutzt werden kann?

Die Nutzung dienstlicher Hardware auch für private Zwecke ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Die Behörden regeln die diesbezüglich geltenden Rahmenbedingungen eigenverantwortlich.

6. Stufen die Bundesregierung und die einzelnen Ressorts die beschafften Geräte als Kritische Infrastruktur ein (bitte nach einzelnen Gerätetypen aufschlüsseln)?
 - a) Falls ja, inwieweit erfüllen vor allem die neu beschafften Geräte diesen Sicherheitsstandard?
 - b) Falls ja, aus welchen Mitteln wird die Sicherung der Kritischen Infrastruktur sichergestellt?
 - c) Falls ja, wurden/werden zur Implementierung der Kritischen Infrastruktur externe Berater hinzugezogen, und wenn ja, fand hier eine Ausschreibung statt, und mit welchen Mitteln?

Die Fragen 6 bis 6c werden gemeinsam beantwortet.

Die öffentliche Verwaltung wird gemäß der Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie) der Bundesregierung in ihrer Gesamtheit als Kritische Infrastruktur eingestuft, einzelne Geräte jedoch nicht.

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

